

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen
Geichlingen und Obergeckler

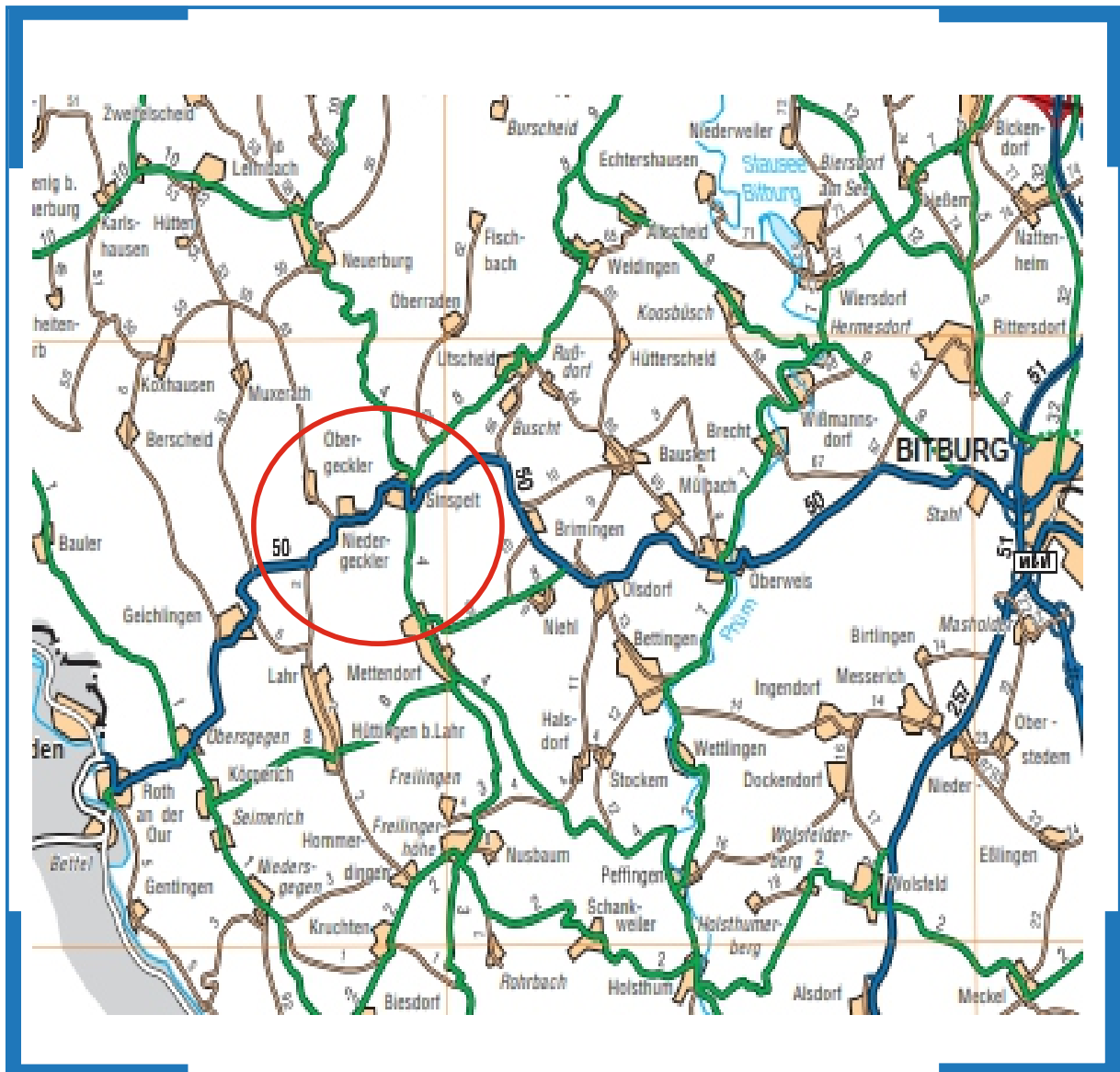


LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

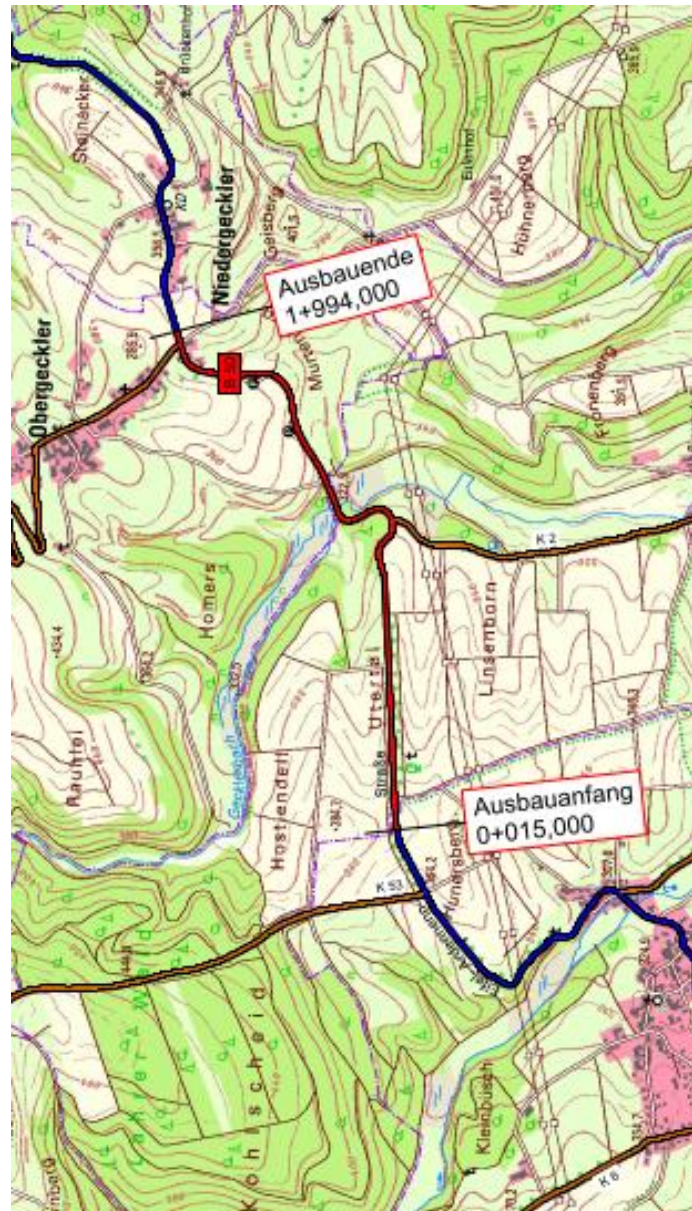
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02. 2-1915-PF/38
Datum: 08.Juni 2022



Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung.....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen.....	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG....	3
VII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG – Gesetzlich geschützte Biotope	3
VIII. Genehmigung nach der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel.....	3
IX. Dingliche Sicherung von naturschutzfachlichen Maßnahmen.....	4
X. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren.....	4
XI. Festgestellte Planunterlagen	5
XII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	6
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	8
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	12
I. Leitungen	12
II. Naturschutz.....	14
III. Wasser.....	14
IV. Denkmalschutz	16
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	17
D Beteiligte.....	18
I. Träger öffentlicher Belange	18
E Begründung.....	21
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	21
II. Zuständigkeit.....	21
III. Verfahren	21
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	22
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	24
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	29
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	30
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	45
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	48
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	48
F Allgemeine Hinweise	50
I. Allgemeine Hinweise.....	50

II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	50
G	Rechtsbehelfsbelehrung.....	51

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, sowie den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Geichlingen, Lahr und Obergeckler. Er umfasst den Ausbau der B 50 von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 1+980.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere:

- die Änderung der Linienführung der B 50,
- der Anschluss der K 2 an die verlegte Trasse der B 50,
- die Herstellung und Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen,
- der Anschluss bestehender Wirtschaftswege,
- der Austausch eines bestehenden Fertigteildurchlasses am Gecklerbach / Lahrer Bach durch ein sohloffenes Rahmenbauwerk,
- die Anpassung und Sicherung vorhandener Versorgungsanlagen und –leitungen,
- die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

nach Maßgabe der planfestgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der B 50 gelten gem. § 2 Abs. 6a i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße gewidmet. Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 50 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 2 Abs. 6 FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Das Teilstück der B 50/alt zwischen dem nördlichen Anschluss B 50/neu bis zur Anbindung an die bestehende Kreisstraße Nr. 2 (Netzknoten 6003 012) wird zur Kreisstraße abgestuft (K 2). Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck gemäß § 2 Abs. 6 FStrG wirksam.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der K 2 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG als Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Die dem Verkehr auf Dauer entzogenen Straßenteile der K 2 werden gemäß § 37 Abs. 4 LStrG eingezogen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegende, nachstehend aufgeführte wasserbauliche Maßnahme: Verlegung eines unbenannten Quellbaches bei Bau-km 1+040.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Nord die unbefristete Erlaubnis erteilt, dass im Ausbaubereich anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone der Bankette sowie über Erdmulden und die sich anschließenden beidseits der B 50 gelegenen Versickerungskorridore breitflächig der Versickerung in das oberflächennahe Grundwasser zuzuführen. Die Überläufe der Versickerungskorridore leiten in den Gecklerbach / Lahrer Bach (Gewässer dritter Ordnung) ein.

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für die Errichtung eines sohloffenen Brückenbauwerks bei ca. Bau-Km 1+128 zur Überführung der B 50 über den Gecklerbach / Lahrer Bach.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Straßenbauvorhaben ist UVP-pflichtig, da die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Diese sind im UVP-Bericht (Anlage 19.5 der Planunterlagen) zusammengefasst und erläutert.

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Kleinspecht, Mäusebusard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Wiesenpieper

VII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG – Gesetzlich geschützte Biotope

Da vorhabenbedingt Eingriffe in gem. § 30 Abs. 2, Nrn. 1 und 2 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope (Bachaue westlich Niedergeckler) nicht gänzlich vermieden werden können, wird der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Straßenbauvorhaben erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe des Fachbeitrags Naturschutz adäquat kompensiert bzw. können durch die Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Schäden vermieden werden.

VIII. Genehmigung nach der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel vom 23.12.1988 im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als untere Naturschutzbehörde die Genehmigung erteilt, den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler im Naturpark Südeifel durchzuführen.

IX. Dingliche Sicherung von naturschutzfachlichen Maßnahmen

Soweit in den festgestellten Planunterlagen zur Sicherung von naturschutzfachlichen Maßnahmen (Gestaltungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) die Eintragung von dinglicher Sicherung vorgesehen ist, setzt dies das Einverständnis des / der jeweiligen Grundstückseigentümer/s voraus. Für den Fall, dass das Einverständnis nicht erteilt würde, sind die hiervon betroffenen Grundstücksflächen statt mit einer dinglichen Sicherung zu versehen vom Straßenbaulastträger zu erwerben. Der Erwerb der Flächen unterliegt der Enteignung gemäß § 19 FStrG.

X. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

XI. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus Folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Anlage 1, 47 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
2. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
3. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
4. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
5. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
6. Lageplan, Anlage 5, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
7. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 22.07.2020
8. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 22.07.2020
9. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:1000/100, aufgestellt am 22.07.2020
10. Höhenplan, Anlage 6, Blatt Nr. 4, M.: 1:500/50, aufgestellt am 22.07.2020
11. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
12. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
13. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
14. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
15. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
16. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 6, M.: 1:2000, aufgestellt am 22.07.2020
17. Maßnahmenplan, Anlage 9.2, Blatt Nr. 7, M.: 1:2500, aufgestellt am 22.07.2020
18. Maßnahmenblätter, Anlage 9.3, 56 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
19. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
20. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
21. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
22. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
23. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
24. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
25. Grunderwerbsplan, Anlage 10.1, Blatt Nr. 7, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020

26. Straßenquerschnitt, Anlage 14, Blatt Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 22.07.2020
27. Straßenquerschnitt, Anlage 14, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 22.07.2020
28. Straßenquerschnitt, Anlage 14, Blatt Nr. 3, M.: 1:25, aufgestellt am 22.07.2020
29. Regelungsverzeichnis, Anlage 11, 29 Seiten, aufgestellt am 28.05.2020
30. Entwässerungsplan, Anlage 18, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
31. Entwässerungsplan, Anlage 18, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
32. Entwässerungsplan, Anlage 18, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
33. Entwässerungsplan, Anlage 18, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
34. Entwässerungsplan, Anlage 18, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
35. Landespflegerischer Begleitplan, Anlage 19.1, 43 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
36. UVP-Bericht, Anlage 19.5, 42 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020

XII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Anlage 2, Blatt Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 22.07.2020
2. Übersichtslageplan, Anlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 22.07.2020
3. Maßnahmenübersicht, Anlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 22.07.2020
4. Tabellarische Gegenüberstellung, Anlage 9.4, 6 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
5. Anlage zu Ausgleichsmaßnahmen Fledermauskästen und Nisthilfen, Anlage 9.5, 4 Seiten, aufgestellt am 20.01.2019
6. Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 10.2, 8 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
7. Ermittlung der Bauklasse, Anlage 14.1, 4 Seiten, aufgestellt am 28.05.2020
8. Bauwerksskizze, Anlage 15, Blatt Nr. 1, M.: 1:50/1:25, aufgestellt am 22.07.2020
9. Hydrologisches Gutachten, Anlage 15, 23 Seiten, ohne Datum
10. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
11. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
12. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020

13. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 4, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
14. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 5, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
15. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 6, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
16. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 7, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
17. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 8, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
18. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 9, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
19. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 10, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
20. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 11, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
21. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 12, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
22. Querprofil, Anlage 16.1, Blatt Nr. 13, M.: 1:50, aufgestellt am 22.07.2020
23. Schalltechnische Untersuchung, Anlage 17, 3 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
24. Wassertechnische Berechnungen, Anlage 18, 29 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020
25. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Anlage 18, 36 Seiten, aufgestellt am 26.02.2019
26. Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2000, Anlage 18, Blatt Nr. 1, ohne Datum
27. Bestandsübersicht, Anlage 19.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:10000, aufgestellt am 22.07.2020
28. Bestandsplan, Anlage 19.3, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
29. Bestandsplan, Anlage 19.3, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
30. Bestandsplan, Anlage 19.3, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
31. Bestandsplan, Anlage 19.3, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
32. Bestandsplan, Anlage 19.3, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
33. Konfliktplan, Anlage 19.4, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
34. Konfliktplan, Anlage 19.4, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
35. Konfliktplan, Anlage 19.4, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
36. Konfliktplan, Anlage 19.4, Blatt Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
37. Konfliktplan, Anlage 19.4, Blatt Nr. 5, M.: 1:500, aufgestellt am 22.07.2020
38. Spezielle Artenschutzprüfung inklusive Anlage (Ergebnis der Relevanzprüfung), Anlage 19.6, 91 Seiten, aufgestellt am 22.07.2020

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Arge-Landentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der

Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A. XI, Nrn. 1, 35 und 36, sowie A. XII, Nrn. 3-5 und 27-38).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG / § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig,

soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugedachte naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die

Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligung Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1 in 54568 Gerolstein.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- **Amprion GmbH**
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**
- **Kommunale Netze Eifel AöR**
- **Südeifelwerke AöR**
- **Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier**

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen. Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger Folgendes auferlegt:

Amprion GmbH

Die im Ausbaubereich vorhandene Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH wird der Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf sowie in der Baudurchführung berücksichtigen. Der LBM Gerolstein wird daher den Beginn der Baumaßnahmen mindestens 14 Tage vor Baubeginn der Amprion GmbH mitteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen

Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen sind hierbei abzustimmen und nach Auftragsvergabe ist die mit der Bauausführung betraute Firma hierüber zu unterrichten.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabenträger wird die im Ausbaubereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH im weiteren Planungsverlauf und in der Baudurchführung berücksichtigen. Der LBM Gerolstein wird daher den Beginn der Baumaßnahmen sowie die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma mindestens 3 Monate vor Baubeginn dem Versorgungsträger mitteilen. Zugleich muss ein Termin zur Kabelschutzeinweisung sowie zur Einweisung der Anlagen vor Ort vereinbart werden. Sollten im Rahmen der Bauvorbereitung Änderungen der Telekommunikationslinien erforderlich werden wird der LBM Gerolstein dies, ebenfalls mindestens 3 Monate vor Baubeginn, der Deutschen Telekom Technik GmbH anzeigen.

Kommunale Netze Eifel AöR

Die im Ausbaubereich vorhandenen Trinkwasserleitungen sowie Steuerkabel des Versorgungsträgers wird der LBM Gerolstein im weiteren Planungsverlauf und in der Baudurchführung berücksichtigen. Vor der Ausschreibung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger Rücksprache mit dem Versorgungsträger bezüglich der eventuellen Erneuerungen der Leitungskreuzungen halten.

Südeifelwerke AöR

Der Vorhabenträger wird die im Ausbaubereich vorhandenen Abwasserleitungen sowie ein Abwasserpumpwerk des Versorgungsträgers im weiteren Planungsverlauf und in der Baudurchführung berücksichtigen. Sollten im Rahmen der Bauvorbereitung Änderungen oder Sicherungen an den Versorgungsanlagen erforderlich werden, wird sich der LBM Gerolstein mit der Südeifelwerke AöR rechtzeitig abstimmen.

Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier

Die im Ausbaubereich vorhandenen Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze der Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier werden durch den Vorhabenträger im weiteren Planungsverlauf sowie in der Baudurchführung berücksichtigt. Für die vorhandenen Leitungen ist ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite zu berücksichtigen. Erdarbeiten im Bereich der Kabel sind in Handschachtung auszuführen. Anpflanzungen in diesem Bereich sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der LBM Gerolstein wird den Beginn der Baumaßnahmen mindestens 14 Tage vor Baubeginn der Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier mitteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

- Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzurichten, die das Vorhaben während der Baudurchführung begleitet. Die UBB ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die Protokolle der Umweltbaubegleitung sind der Oberen Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

III. Wasser

Berechtigten Forderungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als Oberer Wasserbehörde entsprechend wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:

- Die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen sind entsprechend dem planfestgestellten Entwurf im Einvernehmen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier auszuführen.
- Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und anderen benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - a) In doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
 - b) in Langercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
- Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Auffangwannen unterzustellen oder dichte Folie unterzulegen.
- Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.

- Die baulichen Anlagen sind im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z.B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellen Abfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären.
- Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i.V.m. § 45 KrWG).
- Mineralische Abfälle der Zuordnungsklasse > Z 1.2 und sonstige gefährliche Abfälle sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
- Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
- Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten.
- Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalt die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
- Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
- Bei der Verwendung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
- Über die Entwässerungsmulden und Versickerungskorridore darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben.

- Die Fischereiberechtigten bzw. –pächter des Gecklerbach / Lacher Bach sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren, ebenso die Kreisverwaltung als Untere Fischereibehörde.
- Beginn und Beendigung der wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen sind der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Eine anstehende VOB-Abnahme wasserrechtlich relevanter Maßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier anzuzeigen.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist **der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz** rechtzeitig anzuzeigen.

Bei ca. Bau-Km 0+204 befindet sich ein als Kulturdenkmal geschütztes Wegekreuz. Dieses ist als Einzeldenkmal Bestandteil der Denkmalliste und genießt infolgedessen Erhaltungs- und Umgebungsschutz gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Die geplanten Bauarbeiten dürfen nicht zu einer Beschädigung des Wegekreuzes führen. Es muss an Ort und Stelle verbleiben und darf nicht abgebaut werden. Weiterhin ist die Bodennivellierung in der Höhenlage beizubehalten.

Im Plangebiet befindet sich eine römische Siedlung sowie eine mittelalterliche Wüstung, durch die die geplante Neubaustrecke B 50 zwischen Bau-km 0+662 und 1+131 sowie der K 2 zwischen 0+226 und dem Kreuzungspunkt der B 50 führen. Vor einer Umsetzung der Planung müssen gem. § 19 DSchG RLP die Fundumstände der Funde gem. § 16 DSchG RLP dokumentiert und die Funde im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung sachgerecht geborgen werden. Bereits durch Rodungsmaßnahmen können archäologische Funde zerstört werden, daher sind auch diese vorab mit der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie** abzusprechen. Zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung ist es vorerst ausreichend, wenn im Bereich der neu geplanten Trasse und der dafür notwendigen temporären Bodeneingriffe für Baustraßen, Lagerflächen etc. eine archäologische Magnetometermessung durchgeführt wird. Nach Abschluss und Auswertung der Magnetik kann eine Beurteilung der weiteren notwendigen Schritte erfolgen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Stellungnahme des **Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz** berücksichtigend wird der Vorhabenträger bei eventueller Zerstörung des HFP dies an Festpunktgefaehrung@vermkv.rlp.de per E-Mail melden.
2. Die Anregung der **Industrie- und Handelskammer Trier** berücksichtigend wird der Vorhabenträger eine Minimierung der Beeinträchtigung des Verkehrs bzw. der verkehrlichen Erreichbarkeit im Rahmen der Bauablaufplanung beachten. Kommt es zu Einschränkungen oder Umleitstrecken wird dies frühzeitig durch den Vorhabenträger kommuniziert werden.
3. Der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Bitburg-Prüm** folgend wird der Vorhabenträger frühzeitig die Verkehrsregelungen während der Baumaßnahme mit der Unteren Verkehrsbehörde abstimmen.
4. Die Anregung des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** berücksichtigend wird der Vorhabenträger bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) berücksichtigen.
5. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. Südeifelwerke, Auf Omesen 4, 54666 Irrel

- Schreiben vom 17.09.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. I dieses Beschlusses)

**2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Referat Erdgeschichte,
Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**

- E-Mail vom 25.09.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. IV dieses Beschlusses)

3. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

- E-Mail vom 01.10.2020, Az.: B-LB/2395/Bn/145.726

(s. Auflage in Kapitel C. I dieses Beschlusses)

**4. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-
Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz**

- E-Mail vom 12.10.2020, Az.: 26 121-4

(s. Auflage in Kapitel C. V Nr. 1 dieses Beschlusses)

5. Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier

- Schreiben vom 14.09.2020, Az.: DRW/F-TP-BW

(s. Auflage in Kapitel C. I dieses Beschlusses)

6. Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm

- Schreiben vom 28.10.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. I dieses Beschlusses)

7. Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt

- Schreiben vom 04.11.2020, Az.: 3.1-6313

(s. Zusatz in Kapitel E. VIII Nr. 1.3 dieses Beschlusses)

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen

- E-Mail vom 19.11.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. I dieses Beschlusses)

9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz

- Schreiben vom 25.11.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. IV dieses Beschlusses)

10. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

- Schreiben vom 25.11.2020, Az.: 08 161 - 04

(s. Auflage in Kapitel C. V Nr. 3 dieses Beschlusses)

11. Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier

- Schreiben vom 25.11.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. V Nr. 2 dieses Beschlusses)

12. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

- Schreiben vom 15.01.2021, Az.: 3240-1155-20/V1

(s. Auflage in Kapitel C. V Nr. 4 dieses Beschlusses)

13. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz

- Schreiben vom 25.11.2020, Az.: 4270-2058/41
- E-Mail vom 26.11.2020, Az.: 4270-2058/41
- E-Mail vom 03.02.2022, Az.: 4270-2058/41

(s. Auflagen in Kapitel C. II und III und Zusatz in Kapitel E. VIII Nr. 1.1 dieses Beschlusses)

14. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- E-Mail vom 21.09.2020, Az.: Ohne

(s. Auflage in Kapitel C. IV dieses Beschlusses)

15. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

- E-Mail vom 26.11.2020, Az.: 14-06.12 Kü/el
- Schreiben vom 26.11.2020, Az.: 14-06.12 Kü/el
- Schreiben vom 27.01.2022, Az.: 14-06.12 Kü/el

(s. Zusatz in Kapitel E. VIII Nr. 1.2 dieses Beschlusses)

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- **Antragstellung**

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein vom 19.08.2020, Az.: 2020 I 70a, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- **Feststellung der UVP-Pflicht**

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A. V und Kapitel E. VII, Nr. 6 ff. verwiesen.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. AXI und AXII genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 28.09.2020 bis 27.10.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27.11.2020 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Erörterungstermin / Verzicht auf Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17 a Nr. 1 FStrG verzichtet. Die Einwender erhielten hierzu mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 10.01.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 17 a Abs. 1 FStrG nicht zu beanstanden.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler fest. Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Der Ausbauabschnitt befindet sich zwischen Bitburg und Vianden (Luxemburg) und ist der letzte ausbaubedürftige Lückenschluss in diesem Streckenzug. Die geplante Baumaßnahme beginnt an der Gemarkungsgrenze von Geichlingen zu Lahr. Die Trasse verläuft in nordöstli-

cher Richtung in der Gemarkung Lahr bis zum Knotenpunkt B 50 / K 2. Der sich anschließende, östliche Streckenabschnitt befindet sich dann in der Gemarkung Obergeckler. Die Ausbaustrecke endet am Ortseingang von Obergeckler. Die Ausbaulänge der B 50 beträgt ca. 1993 m.

Die Fahrbahn der B 50 ist derzeit etwa 5,50 m breit. Die Bankette sind sehr schmal, abschnittsweise nicht vorhanden. Die Trassierung der Strecke ist sehr unterschiedlich. Enge Kurvenabschnitte stehen in einem ungünstigen Verhältnis zu langen Geraden. Im gesamten Planungsbereich ist die Fahrbahndecke stark beschädigt (Frostaufbrüche, Spurrinnen und Risse). Diese Schäden wurden provisorisch im Rahmen der Unterhaltung in Stand gesetzt.

Die Verkehrsbelastung auf der B 50 ist mit ca. 1800 Kfz/24h für eine Bundesstraße relativ gering. Der Schwerlastverkehr liegt mit ca. 7% im üblichen Rahmen. Es wird mit einem Verkehrszuwachs bis 2030 von 5% ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Verkehrsbelastung für das Jahr 2030 von ca. 2000 KFZ/24h.

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung ist es, die bestehenden Mängel auszuräumen und so die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreiten der angrenzenden Bestandsstrecken, der Streckencharakteristik der B 50 im Planungsumfeld sowie der Verkehrsbelastung wird die Fahrbahnbreite auf 6,50 m erhöht. Der Ausbau der B 50 findet größtmöglich auf der vorhandenen Trasse statt. Ein Ausbau ausschließlich auf der ursprünglichen Trasse ist jedoch in den Kurvenbereichen aufgrund der geringen Radien nicht zielführend. Die Linienführung wird besonders in den Kurvenbereichen und im Bereich der Anbindung der K 2 deutlich verbessert und hierdurch die Verkehrssicherheit im Ausbauabschnitt erheblich gesteigert. Durch einen weitestgehenden Ausbau auf der vorhandenen Trasse werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser auf ein unabdingbares Maß reduziert.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als ausgewogen erachtet. Sie ist aufgrund der bereits dargelegten Fakten im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, da sie zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Privateigentum konnten auf ein zur Verwirklichung der Planungszielsetzung unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert werden. Die vorliegende Planung ist objektiv erforderlich und geeignet, die derzeit bestehenden mangelhaften Zustände dauerhaft zu beseitigen und so zu einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen (siehe § 3 Abs. 1 FStrG).

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei

der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer (Gecklerbach / Lahrer Bach als Teil des Oberflächenwasserkörpers Oberer Gaybach) und das Grundwasser („Sauer 1“) hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die „Wassertechnischen Berechnungen“ vom 22.07.2020, die „Lagepläne der Entwässerung“ Blatt 1- 5 vom 22.07.2020 sowie den „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ vom 26.02.2019, alle Unterlage 18 des Beschlusses, verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. Im „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ vom 26.02.2019 werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben (Kapitel 5 des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie) und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel C. III verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung und zum Gewässerausbau (Siehe Kapitel C. III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten.

Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (Siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG; 13 – 17 LWG)

Das Niederschlagswasser soll zum einen durch das Quer- und Längsgefälle der Straße über die belebte Bodenzone der Bankette und Böschungen breitflächig der Versickerung zugeführt werden. Zum anderen ist eine Entwässerung der Fahrbahn in Mulden mit Schwellen vorgesehen. Die Schwellen dienen der Verringerung der Fließgeschwindigkeit sowie der Steigerung der Versickerungsrate. Das Niederschlagswasser der Mulden wird 4 Versickerungskorridoren zugeleitet. Dieser befinden sich beidseits der B 50 am topographischen Tiefpunkt bei ca. Bau-

km 1+130. Die Überläufe der Versickerungskorridore leiten in den Gecklerbach / Lahrer Bach (Gewässer dritter Ordnung) ein. Somit werden die Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 WHG erfüllt und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hinsichtlich der Einleitung des Oberflächenwassers in oberirdische Gewässer wird dem Vorhabenträger gemäß § 8 WHG die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG erteilt (siehe Kapitel A. IV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben nach Maßgabe der dem Vorhabenträger erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C. III dieses Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen. Das zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG wurde bei entsprechender Berücksichtigung verschiedener Auflagen erklärt (Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 25.11.2020, Az.: 4270-2058/41).

Anlagen am Gewässer (§ 36 WHG; § 31 LWG)

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll ein Fertigteildurchlass (bei ca. Bau-Km 1+128) durch ein sohloffenes Brückenbauwerk ersetzt werden. Das Bauwerk ist gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG als Anlage am Gewässer zu betrachten. Der vollständige Neubau der Brücke stellt einen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Soweit Teilbereiche des Ausbauabschnittes im 10 m-Bereich des Gecklerbach / Lahrer Bach (Gewässer dritter Ordnung) liegen, ist dies ebenfalls nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung von Anlagen am Gewässer sowie die damit verbundenen fachlichen Prüfungen sowie die wasserrechtliche Bewertung liegt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 LWG, § 31 Abs. 4 LWG im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm). Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, die am Verfahren beteiligt wurde, hat ihrerseits diesbezüglich keine Bedenken geäußert und auf die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde verwiesen, die der Maßnahme unter Berücksichtigung von Auflagen aus fachlicher Sicht zugestimmt hat. Insoweit konnte die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für die Herstellung des Brückenbauwerkes bzw. des Straßenbauvorhabens im Schutzbereich des Gecklerbach / Lahrer Baches (Gewässer dritter Ordnung) unter Berücksichtigung der von der Oberen Wasserbehörde geforderten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss mit erteilt werden, da hiermit sichergestellt wird, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf die Nebenbestimmungen in Kapitel C. III des Planfeststellungsbeschlusses.

Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG, § 68 LWG)

Bei der Verlegung des unbenannten Quellbachs bei ca. Bau-Km 1+040 handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG, die nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst ist. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Regelung konnte von der Planfeststellungsbehörde im Kapitel A. IV dieses Beschlusses mit getroffen werden, da durch die in Kapitel C. III festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Allgemein

Durch das vorgesehene Entwässerungskonzept ist ein zusätzlicher wasserwirtschaftlicher Ausgleich nicht erforderlich. Der Vorhabenträger kommt insgesamt mit der oben beschriebenen Entwässerung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Verkehrsanlagen gemäß §§ 54 ff WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG nach. Durch RVO gesicherte Überschwemmungsgebiete sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Im Übrigen hat das Straßenbauvorhaben keine Berührungspunkte mit Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG).

3. Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die Obere Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i. S. d. § 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ i.S. der 16. BImSchV nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Ausbaumaßnahme handelt es sich zwar um einen „erheblichen baulichen Eingriff“, aber es ist nicht davon auszugehen, dass der Ausbau zu einer signifikanten Verkehrssteigerung und damit einhergehend einer Pegelerhöhung um 3 dB(A) führen wird. Auch werden keine Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht. Der Straßenbaulastträger konnte daher nicht zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen verpflichtet werden.

Einzelheiten sind den Ausführungen der Immissionstechnischen Untersuchung (Unterlage 17) zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche so weit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen Geichlingen und Obergeckler sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG)

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).

- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006, GVBl. S. 447.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen.

Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ und dem UVP-Bericht entnommen werden. Alle vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Flächen sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall auch geeignet, die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen, die dem Vorhaben unter Beachtung der Auflagenregelungen

in Kapitel C.II mit Schreiben vom 25.11.2020, Az. 4270-2058/41, zugestimmt hat.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Das Ausbauvorhaben B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler liegt vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 23.12.1988 ausgewiesenen „Naturpark Südeifel“.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der v.g. Rechtsverordnung sind ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau verboten. Gem. § 5 Abs. 3 wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung hierzu erklärt hat. Die Untere Naturschutzbehörde hat der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 25.11.2020 zugestimmt, so dass die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Ausbaumaßnahmen im Wege der Konzentrationswirkung zulässigerweise im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden konnte (vgl. Kapitel A.VIII dieses Beschlusses).

3. Gesetzlich geschützte Biotop

Im Vorhabenbereich befindet sich gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ein pauschal geschütztes Biotop („Bachaue westlich Niedergeckler“ – Gebietsnummer BK-6003-0059-2007). Die Bestimmung sieht ein grundsätzliches Verbot von Handlungen vor, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können. Von dem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Für die vorliegende Planung liegt die Ausnahmevoraussetzung vor. Auch nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde (Schreiben vom 25.11.2020, Az. 4270- 2058/41) bestehen keine Bedenken, dass unter Berücksichtigung der Auflagenregelungen sowie der Umsetzung der der Planung zu Grunde liegenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, das Biotop in Quantität und Qualität im direkten räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden kann. Der Bundesrepublik Deutschland konnte daher in Kapitel A. VII dieses Beschlusses die erforderliche Befreiung von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach

§ 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz ermittelt und dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen ist festzustellen, dass in Anbetracht der konkreten Ausgestaltung der Baumaßnahme, der in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. **1.3 V**: Rodung von Höhlenbäumen <50 cm Brustdurchmesser mit Sommerquartierpotential zwischen Anfang November und Ende Februar des Folgejahres; Rodung von Höhlenbäumen >50 cm Brustdurchmesser mit Winterquartierpotential im September vor der Rodung auf Fledermausbesatz prüfen, **1.4 V**:

Rodung / Rückschnitt von sonstigen Gehölzen zwischen 01. Oktober und 28. / 29. Februar des Folgejahres, **1.5 V**: Erstmahd der Böschungen und Entwässerungsmulden, Schlagfluren, der Brache und des Extensivgrünlandes im Arbeitsraum vor der Hauptbrutzeit zwischen Januar und März, **2.1 V**: Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen im Trassenseitenraum auf das unbedingt notwendige Maß, **2.2 V**: Bautabuzone im Buchenmischwald, im Bereich der Aue und der Streuobstwiesen, **1.1 A CEF**: Vorgezogene Anbringung von Nisthilfen für Baumhöhlenbrüter, **1.2 A CEF**: Vorgezogene Anbringung von Fledermauskästen) und der in diesem Beschluss getroffenen Regelungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BNatSchG erfüllt werden.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte weder für Fledermausarten noch für die Haselmaus das Eintreten der Verbotstatbestände festgestellt werden.

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum der Trasse nicht vor.

Des Weiteren wurde überprüft, inwieweit für europäische Vogelarten bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG konnte das Eintreten der Verbotstatbestände nicht festgestellt werden.

Nach diesen Feststellungen ist das Vorhaben im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange verträglich.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst und sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen in diesem Kapitel unter Abschnitt IV „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ für das Straßenbauvorhaben gegeben.

Mit der Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme wird der Vorhabenträger seinem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG gerecht, wonach er die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern hat.

Der bestehende, nicht dem aktuellen Ausbaustandard entsprechende Bauzustand der Fahrbahn und die unter verkehrssicherheitstechnischen Aspekten unzureichenden Verhältnisse im betreffenden Streckenabschnitt der B 50 werden durch das Bauvorhaben behoben und zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beitragen.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird belegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich für die Fledermausarten sowie die Haselmaus als relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.6) zu entnehmen.

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist die gewählte Ausgestaltung des Vorhabens als die günstigste Alternative anzusehen. Insbesondere, da die Linienführung durch die vorhandene Trasse bereits vorgegeben war und notwendige

Verlegungen der Trasse größtenteils auf arten- und strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen sollen. Es sind keine Alternativen ersichtlich, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würden.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Im Planungsbereich bzw. im näheren Umfeld der Maßnahme befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

6.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Die Planung sieht vor, die Fahrbahn der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler auf eine Breite von 6,50 m auszubauen und darüber hinaus, durch eine Optimierung der Linienführung ungünstige Kurvenradien zu verbessern. Die Gesamtlänge des Ausbaus beträgt ca. 1993 m. Der vorhandene Durchlass des Gecklerbach / Lahrer Bach wird durch ein sohloffenes Rahmenbauwerk ersetzt. Zudem sind die Durchführung entwässerungstechnischer und landespflegerischer Maßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Für das Vorhaben besteht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine UVP-Pflicht. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

6.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren

Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschrif-

ten des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (siehe Unterlage 19.5). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des

§ 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E. III). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln

B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Das Referat 42, Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde), hat im Schreiben vom 25.11.2020 Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert. Zum einen würde es sich bei den im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Untersuchungen der Fledermaus- sowie Vogelpopulation um veraltete Daten handeln. Hier wäre eine Aktualisierung wünschenswert. Zum anderen fehle eine Relevanzabschätzung für größere Säuger (insbesondere Wildkatze) sowie Amphibien.

Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass ergänzende Ortsbegehungen zur Abschätzung der Betroffenheit der Amphibienfauna stattgefunden haben. Das Vorkommen von Amphibien im Ausbaubereich der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler konnte hierdurch ausgeschlossen werden. Weiter wurde eine erneute Relevanzbetrachtung von größeren Säugern durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für die Wildkatze oder andere Großsäuger nicht anzunehmen ist. Darüber hinaus wurden die erhobenen Untersuchungsdaten in Bezug auf Fledermäuse und Vogelfauna auf ihre Belastbarkeit geprüft. Hierbei konnte darauf verwiesen werden, dass die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auch bei einer aktuelleren Datenlage ausreichend dimensioniert wären.

Die Stellungnahme wurde der SGD Nord mit Schreiben vom 10.01.2022 übersandt; gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Die SGD Nord hat hierzu mit E-Mail vom 03.02.2022 mitgeteilt, dass die Bedenken der Oberen Naturschutzbehörde aufgrund der Stellungnahme des Vorhabenträgers ausgeräumt worden sind und kein weiterer Bedarf an einem Erörterungstermin besteht.

Das Referat 43, Bauwesen, hat im Schreiben vom 25.11.2020 um Prüfung gebeten, ob der im Ortseingangsbereich von Obergeckler anzulegende Gehweg verlängert werden kann, um eine Anbindung sämtlicher vorhandenen Häuser zu gewährleisten. Der Straßenbaulastträger hat hierzu in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich dieser Ausbaubereich der B 50 nicht innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet. Daher wird im Rahmen des Straßenausbaus nur der bereits vorhandene Gehweg erneuert. Der Straßenbaulastträger sieht hier keine Notwendig-

keit der Verlängerung des Gehweges. Insbesondere wurde dies auch seitens der Ortsgemeinde nicht gefordert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Stellungnahme des Vorhabenträgers an.

Die Stellungnahme wurde der SGD Nord mit Schreiben vom 10.01.2022 übersandt; gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Die SGD Nord hat hierzu mit E-Mail vom 03.02.2022 mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Vorhabenträgers akzeptiert wird und kein weiterer Bedarf für einen Erörterungstermin besteht.

1.2 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die neue Trassenführung auf hochwertigen Acker- und Grünlandflächen verläuft. In den umliegenden Gemeinden würde sich eine hohe Dichte an landwirtschaftlichen Betrieben befinden. Dadurch bestehe ein hoher Flächendruck, der sich in hohen Pacht- und Kaufpreisen widerspiegelt. Den landwirtschaftlichen Betrieben sollte daher in Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort landwirtschaftliche Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Der Straßenbaulastträger hat hierzu Stellung genommen und ausgeführt, dass im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit jedem betroffenen Grundstückseigentümer / Pächter gesprochen und deren Zustimmung eingeholt werde. Im Rahmen dieser Verhandlungen wird, wenn möglich, eine Ersatzfläche angeboten bzw. eine Entschädigung für die Flächeninanspruchnahme ausgezahlt. Die Stellungnahme des Vorhabenträgers wurde der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 10.01.2022 übersandt; gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Mit Schreiben vom 27.01.2022 hat die Landwirtschaftskammer mitgeteilt, dass sie die Stellungnahme des Vorhabenträgers akzeptiert und kein weiterer Erörterungsbedarf besteht. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend anzumerken, dass sich keiner der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die vorgesehene Inanspruchnahme geäußert hat.

1.3 Zentralstelle der Forstverwaltung

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahme 7.1 A (Aufforstung Buchenmischwald) auch den forstrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG abbildet. Weiter dürfe von der Waldumwandlungsgenehmigung erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Vorhaben planfestgestellt ist. Hierüber wäre die Zentralstelle der Forstverwaltung frühzeitig zu informieren.

Der Straßenbaulastträger hat hierzu Stellung genommen und ausgeführt, dass die in den Planunterlagen beschriebene Ausgleichsmaßnahme 7.1 A auch den forstrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG darstellt. Der Vorhabenträger wird erst bei Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens von der Genehmigung zur Waldumwandlung Gebrauch machen. Der beabsichtigte Beginn der Waldumwandlung wird der Zentralstelle der Forstverwaltung rechtzeitig mitgeteilt. Die Stellungnahme des Vorhabenträgers wurde der Zentralstelle der Forstverwaltung mit Schreiben vom 10.01.2022 übersandt; gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Da sich die Zentralstelle der Forstverwaltung hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers Einverständnis besteht.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

- Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein.
- Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
- Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. AXI und AXII genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistraße 7, 54673 Neuerburg zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Beglaubigt


(Christian Fortweiss)


In Vertretung:

gez.:

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde